

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2024/19



08.05.2024

Inhalt

- **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**
- **Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ludweiler am Montag den 13.05.2024**
- **Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Völklingen am Mittwoch den 15.05.2024**
- **Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Mittwoch den 15.05.2024**
- **Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Soziales am Donnerstag den 16.05.2024**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

a) für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

b) für die Wahl zum Stadtrat, Ortsrat, zur Regionalversammlung, des/der Oberbürgermeisters/in, des/der Regionalverbandsdirektors/in am 09. Juni 2024 und der evtl. stattfindenden Stichwahl am 23. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben angegebenen Wahlen für die Stadt Völklingen wird in der Zeit vom 20.05. bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Neuen Rathaus (Wahlbüro), Erdgeschoss, Saal 1

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, bei dem Besonderen Gemeindevahllleiter im Neuen Rathaus (Wahlbüro), Erdgeschoss, Saal 1, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die bei der Europawahl nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe**
 - a) an der Europawahl in einem beliebigen Wahlraum des Regionalverbandes Saarbrücken,

- b) an der Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
- c) an der Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Gemeindebezirkes,
- d) an der Regionalversammlungswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
- e) an der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in einem beliebigen Wahlraum der Stadt
- f) an der Wahl des/der Regionalverbandsdirektors/in in einem beliebigen Wahlraum des Regionalverbandes Saarbrücken

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

bei den Kommunalwahlen

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 6c der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 10 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Besonderen Gemeindevahlleiters gelangt ist.

bei der Europawahl

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei dem Besonderen Gemeindevahlleiter mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

für die Kommunalwahl

1. für die Stadtratswahl einen gelben Stimmzettel,
2. für die Ortsratswahl einen orangefarbenen Stimmzettel,
3. für die Regionalversammlungswahl einen grünen Stimmzettel,
4. für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin einen beige Stimmzettel
5. für die Wahl der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors einen hellblauen Stimmzettel,
6. **einen gemeinsamen gelben Stimmzettelumschlag** für die vorgenannten Kommunalwahlen,
7. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag für die vorgenannten Kommunalwahlen und
8. ein Merkblatt für die Briefwahl.

für die Europawahl

1. einen amtlichen Stimmzettel,
2. einen amtlichen Stimmzettelumschlag
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Besonderen Gemeindevahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entschei-

derung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief bzw. die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel(n) und dem Wahlschein bzw. den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Völklingen, 07.05.2024



Markus Otto, Besonderer Gemeindevahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ludweiler am Montag den 13.05.2024 um 18:00 Uhr, Ort: 66333 VK-Ludweiler, Am Bürgermeisteramt 5, Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Sonnensegel - Spielplatz zwischen Hunsrück- und Eifelstraße
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf 2024
- 4 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.01.2024
- 5 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.01.2024
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Gez.
Andreas Willems



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Völklingen am Mittwoch den 15.05.2024 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Saal 2 statt.

Hinweis: Die Sitzung findet zu TOP 1 ÖT und TOP 2 ÖT gemeinsam mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung im Großen Saal statt, danach Fortsetzung der Sitzung im Saal 2.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 1. Fortschreibung ISEK Luisenthal
- 3 Straßenbenennung - Zuwegung Sportanlage/Vereinsheim SV Geislautern 1910 e.V., Vereinsheim Fanfarencorps Völklingen 1955 e.V. und Weiheranlage/Vereinsheim ASV Wehrden (Verlängerung der Straße "Am Hammergraben" bzw. Verlängerung der Straße "Hohlweg")
- 3.1 Straßenbenennung - Zuwegung Sportanlage/Vereinsheim SV Geislautern 1910 e.V., Vereinsheim Fanfarencorps Völklingen 1955 e.V. und Weiheranlage/Vereinsheim ASV Wehrden (Verlängerung der Straße "Am Hammergraben" bzw. Verlängerung der Straße "Hohlweg")
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf 2024
- 5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2024
- 6 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.04.2024
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2024
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.04.2024
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Gez.
Stephan Tautz



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Mittwoch den 15.05.2024 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Hinweis: Die Sitzung findet zu TOP 1 ÖT und TOP 2 ÖT gemeinsam mit dem Ortsrat Völklingen statt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Vorstellung 1. Fortschreibung ISEK Luisenthal

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 1. Fortschreibung ISEK Luisenthal

Gez.
Oberbürgermeisterin Christiane Blatt



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Soziales am Donnerstag den 16.05.2024 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Kooperationsvertrag zwischen Mittelstadt Völklingen und dem Bistum Trier, Schülerzentrum „Grünes Haus“.
- 3 Integrationsbegleitung
- 4 Aufsuchende Sozialarbeit
- 5 Diakonie am Nordring
- 6 Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus
- 7 Präventive Wohnraumsicherung
- 8 Mitteilungen und Anfragen

Gez.
Oberbürgermeisterin Christiane Blatt